



Katholischer
Deutscher
Frauenbund

Satzung

des

**Katholischen Deutschen Frauenbundes
Diözesanverband Freiburg e.V. (KDFB)**

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Verein führt den Namen Katholischer Deutscher Frauenbund Diözesanverband Freiburg e.V. (KDFB).

Er hat seinen Sitz in Freiburg und ist ein im Vereinsregister eingetragener, nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichteter Verein.

Er ist selbständiges Glied des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V.

Nach kirchlichem Recht ist er ein freier Zusammenschluss von katholischen Frauen ohne kanonisches Statut gemäß c.215 CIC/1983

§ 2 Ziel und Aufgaben des Vereins – Vereinszweck

Der Katholische Deutsche Frauenbund ist der bundesweite Zusammenschluss von Frauen im Geiste der katholischen Frauenbewegung. Ziel des KDFB ist eine wertorientierte, christlich motivierte politische Interessenvertretung, um am Aufbau einer Gesellschaft und Kirche mitzuwirken, in der Frauen und Männer partnerschaftlich zusammenleben und Verantwortung tragen für die Zukunft einer friedlichen, gerechten und für alle lebenswerten Welt.

Der Verein fördert im Sinne der §§ 52 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- Förderung der Erziehung
- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- Förderung der Religion
- Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes
- Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.

Darüber hinaus fördert der Verein mildtätige Zwecke im Sinne des §53 AO, indem er Personen selbstlos unterstützt, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist.

Der Verein fördert kirchliche Zwecke im Sinne des §54 AO, indem er Wortgottesdienste anbietet, liturgische Arbeitshilfen zur Verfügung stellt und die Geistlichen Beirätinnen und Beiräte in den Zweigvereinen vernetzt und unterstützt.

Aufgaben sind:

- Frauen bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabungen mit Blick auf die eigenverantwortliche Gestaltung von Gesellschaft, Staat, Kirche, Familie und Beruf zu unterstützen;
- die Vernetzung von Frauen mit unterschiedlichen Lebens- und Berufserfahrungen zu fördern;
- die Interessen und Anliegen von Frauen auf allen Ebenen in Gesellschaft, Staat und Kirche zu vertreten.

§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten:
 2. Zusammenarbeit mit allen Ebenen und den Einrichtungen des KDFB, dem VerbraucherService im KDFB und der Landfrauenvereinigung des KDFB
 3. Mitarbeit im öffentlichen und kirchlichen Leben unter Berücksichtigung der Interessen von Frauen.
 4. Erstellung und Herausgabe von Publikationen und sonstigen Veröffentlichungen
 5. Mitarbeit in zentralen Zusammenschlüssen, Netzwerken und Kontakte zu anderen Organisationen.
- Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern wird gefördert durch: z.B. Mitarbeit in der geschlechtergerechten Kommission der Erzdiözese Freiburg und Vernetzung bzw. Sichtbarmachen der Interessen von Frauen beim Equal Pay Day oder Teilnahme am Weltfrauentag, Unterstützung von Projekten in der Eine-Welt-Arbeit und bei Frauenprojekten wie Frauenhäuser, Einsatz gegen Zwangsprostitution und Menschenhandel.
 - Die Erziehung wird gefördert durch: z.B. Vorträge in Familienpflege, Mitglied im Familienwerk Sölden, Mitglied im Familienbund der Erzdiözese Freiburg.
 - Die Volks- und Berufsbildung wird gefördert durch: z.B. Organisation von Vorträgen, Begegnungstagen, Weiterbildung auf politischer, gesellschaftlicher und sozialer Ebene.
 - Die Religion wird gefördert durch: z.B. Vorträge, Gottesdienstgestaltung zum Tag der Diakonin, Wallfahrten, Meditationen, Auszeit – Zeit für mich.
 - Umweltschutz, Klimaschutz, Verbraucherberatung und Verbraucherschutz wird gefördert durch: z.B.: Aufklärung über gesundes Essen und Trinken, Pflanzaktionen von Bäumen, Gartentipps, Mitglied bei der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg, Mitarbeit in der Landfrauenvereinigung des KDFB und dem VerbraucherService im KDFB.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Im KDFB gilt grundsätzlich:

1. Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes kann jede Frau werden. Die Mitglieder erkennen die Ziele des KDFB an und fördern diese. Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert ist. Der KDFB tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welche politische Ausrichtung sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder Gruppierungen können nicht Mitglied des KDFB werden.
2. Mitglieder des KDFB sind ordentliche Mitglieder (gestufte Mehrfachmitgliedschaft), Einzelmitglieder im Bundesverband, einem Diözesanverband und Ehrenmitglieder.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Beitrittserklärung erforderlich. Die Beitrittserklärung hat schriftlich, per E-Mail oder durch eine sonstige dokumentierte Übermittlung des Antrags in elektronischer Form zu erfolgen.
4. Ordentliche Mitglieder erklären den Beitritt gegenüber einem Zweigverein; Einzelmitglieder gegenüber dem Bundes- oder Diözesanverband.
5. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt oder innerhalb von zwei Monaten nicht beschieden, so kann innerhalb eines Monats die Entscheidung des Vorstandes der nächsthöheren Gliederung angerufen werden, der hierüber endgültig entscheidet.
6. Ordentliche Mitglieder üben ihre Rechte an der verbandlichen Willensbildung im Zweigverein und durch stufenweise Delegation aus; Einzelmitglieder im Bundes- oder Diözesanverband.
7. Die Auflösung eines Zweigvereins berührt die Mitgliedschaft im KDFB nicht. Sie wird automatisch als Einzelmitgliedschaft in dem Diözesanverband fortgeführt, dem der aufgelöste Zweigverein angegliedert war.
8. Zu Ehrenmitgliedern können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes einer Gliederung KDFB-Mitglieder ernannt werden, die sich um die Ziele des KDFB große Verdienste erworben haben. Mit der Ernennung sind keine gesonderten Rechte und Pflichten verbunden.

§ 7 Indirekte Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes ist zugleich Mitglied des VerbraucherService im Katholischen Deutschen Frauenbund e.V. mit Sitz in Köln.
2. Jedes Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes ist zugleich Mitglied der Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. mit Sitz in Köln.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod.
- b) durch persönlich zu erklärenden Austritt aus dem Verband. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres gegenüber dem jeweiligen Vorstand zu erklären.
- c) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann in gravierenden Fällen der Vereinsschädigung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der jeweilige Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Vorstand der übergeordneten Verbandsebene angerufen werden.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrags wird von der Delegiertenversammlung des Diözesanverbandes unter Berücksichtigung des bei der KDFB-Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen Bundesbeitrags festgelegt. Das Verfahren regelt die Beitrags- und Finanzordnung des Bundesverbandes. Der Bezug der Mitgliedszeitschrift ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Von Beginn der Mitgliedschaft an muss – unabhängig vom Eintrittsmonat – immer der volle Jahresbeitrag bezahlt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Beitrag für das ganze laufende Kalenderjahr zu zahlen; es erfolgt keine Rückzahlung des bereits geleisteten Beitrages.

§ 10 Gliederung

Der Katholische Deutsche Frauenbund Diözesanverband Freiburg e.V. gliedert sich in:

- a) Zweigvereine
- b) Diözesanverband

§ 11 Zweigvereine

1. Die ordentlichen Mitglieder organisieren sich in Zweigvereinen. Hier nehmen sie ihre verbandlichen Mitwirkungsrechte wahr. Sie beteiligen sich durch gewählte Delegierte an der Willensbildung im KDFB.
2. Die Zweigvereine wirken an der Umsetzung der Verbandsziele mit. Sie handeln selbständig und beteiligen sich an den Aktionen sowie der Verwirklichung des Auftrags des Verbandes.
3. Die Zweigvereine gehören dem KDFB als eigenständige Untergliederungen auf örtlicher Ebene an. Neu gegründete Zweigvereine sowie der Zusammenschluss von Zweigvereinen bedürfen der Anerkennung durch den Diözesanverband. Die Rahmenbedingungen regelt der Diözesanverband.
4. Zweigvereine sind selbständige, Körperschaftlich organisierte Personenvereinigungen und statuieren sich in der Regel als nichtrechtsfähige Vereine oder eingetragene Vereine (e.V.). Sie haben das Recht, sich als eingetragene Vereine zu konstituieren. Sie geben

sich eine Satzung, die die verbindlichen Satzungsregelungen des Bundesverbandes für Zweigvereine enthält und der Satzung des KDFB nicht widersprechen darf. Vor der Entscheidung ist der Satzungsentwurf dem Diözesanvorstand zur Kenntnis zu geben. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstands.

5. Bei Konflikten soll der Diözesanvorstand um Klärung und Vermittlung angerufen werden. Dieser kann eine Überprüfung im Zweigverein veranlassen. In schwerwiegenden Fällen kann auch der Bundesvorstand angerufen werden.

§ 12 Diözesanverband

1. Der Diözesanverband umfasst das Gebiet der Diözese Freiburg. Alle Zweigvereine der Diözese bilden den Diözesanverband.
Einzelmitgliedschaft ist möglich.
2. Der Diözesanverband wirkt an der Umsetzung der Verbandsziele mit. Er handelt selbständig und beteiligt sich an den Aktionen sowie der Verwirklichung des Auftrags des Bundesverbandes. Er organisiert darüber hinaus eigene Aktionen und Projekte, die dem Selbstverständnis des KDFB entsprechen.
3. Der Diözesanverband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben unter Berücksichtigung kirchlicher und politischer Strukturen und aus verbandlichen Gründen untergliedern.
4. Der Diözesanverband kann sich mit anderen Diözesanverbänden zu einem Diözesanverbund zusammenschließen. Dieser Zusammenschluss bedarf der Zustimmung des Bundesverbandes.
5. Der Diözesanverband ist eine selbständige, körperschaftlich organisierte Personenvereinigung und statuiert sich als nichtrechtsfähiger Verein oder eingetragener Verein (e.V.). Er gibt sich eine Satzung, die die verbindlichen Satzungsregelungen des Bundesverbandes für Diözesanverbände enthält und der Satzung des KDFB nicht widersprechen darf. Vor der Entscheidung ist der Satzungsentwurf dem Bundesverband zur Kenntnis zu geben. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Bundesverbandes.

§ 13 Organe

Der Diözesanverband Freiburg hat folgende Organe:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Beratungsgremium
- c) Diözesanvorstand

Die Sitzungen der Organe können auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Beschlüsse der Organe können zudem auch außerhalb einer Sitzung gefasst werden, wenn sich mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung in Textform bis zu dem vom Verein gesetzten Termin beteiligen.

§ 14 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Katholischen Deutschen Frauenbundes Diözesanverband Freiburg e.V.

1. Zusammensetzung

Der Delegiertenversammlung gehören stimmberechtigt an:

- a) die Delegierten der Zweigvereine entsprechend ihrer Mitgliederzahl, wobei für je angefangene 50 Mitglieder eine Delegierte, die aus der ZV-Vorstandschaft sein sollte, zu entsenden ist
- b) die Delegierten der Einzelmitglieder, wobei für je angefangene 50 Einzelmitglieder eine Delegierte zu entsenden ist (in § 16)
- c) die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes
- d) die Beauftragte für den VerbraucherService des KDFB im Diözesanverband
- e) die Beauftragte für die Landfrauenvereinigung des KDFB im Diözesanverband

Der Delegiertenversammlung gehört als beratendes Mitglied an:
die Geistliche Beirätin / der Geistliche Beirat

2. Aufgaben

- a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Beratung und Beschlussfassung über die Ziele des Diözesanverbandes
- d) Beschlussfassung über die Annahme und die Änderung der Satzung des Diözesanverbandes
- e) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes
- f) Beschlussfassung über satzungsgemäß gestellte Anträge
- g) Beschluss über den Diözesanbeitrag
- h) Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstandes
- i) Wahl der Geistlichen Beirätin / des Geistlichen Beirats
- j) Wahl der zwei Kassenprüferinnen
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes

3. Arbeitsweise

- a) Die Delegiertenversammlung findet in der Regel jährlich statt. Sie ist außerdem vom Diözesanvorstand einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Versammlung dies verlangt. Die Delegiertenversammlung tagt grundsätzlich nicht öffentlich. Der Diözesanvorstand kann Gäste einladen.
- b) Die Einladung hat unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen in Schrift-, Text- oder elektronischer Form zu geschehen. Die Einberufung und Leitung erfolgt durch den Diözesanvorstand.
- c) Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen (physisch oder virtuell) beschlussfähig. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden (physisch oder virtuell). Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Zu Satzungsänderungen ist die

Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden (physisch oder virtuell) erforderlich.

- d) Die Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstands findet schriftlich und geheim statt. Für die Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstandes gilt im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit. In einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen hat. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- e) Anträge zur Delegiertenversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag in Schrift-, Text- oder elektronischer Form beim Diözesanvorstand eingereicht sein. Initiativanträge können nach Ablauf dieser Frist eingebracht werden. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten (physisch oder virtuell).
- f) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin und der Protokollantin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung den Delegierten zugestellt. Erfolgt bis zu drei Wochen nach dem Versand kein Einspruch zum Protokoll, so gilt dieses als angenommen. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind für die Zweigvereine verbindlich.
- g) Die Delegiertenversammlung, bei der über die Auflösung des Diözesanverbandes entschieden werden soll, muss als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden und ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zur Auflösung des Diözesanverbandes ist die Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Sollten weniger als zwei Drittel aller Delegierten zur Versammlung anwesend sein, ist frühestens nach sechs Wochen erneut eine Delegiertenversammlung einzuberufen. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes genügt dann die Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 15 Beratungsgremium

Das Beratungsgremium setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Diözesanvorstandes
2. je einem beauftragten Mitglied aus dem Vorstand aller Zweigvereine, das vom jeweiligen ZV-Vorstand benannt wird
3. den gewählten Vertreterinnen der Einzelmitglieder
4. der Beauftragten für den VerbraucherService des KDFB und der Beauftragten für die Landfrauenvereinigung des KDFB im Diözesanverband

Das Beratungsgremium wird von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt - zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

Das Beratungsgremium unterstützt den Diözesanvorstand bei der Verwirklichung seiner Aufgaben mit beratender Funktion - es tritt jährlich mindestens einmal auf Einladung des Vorstands zusammen.

§ 16 Diözesanvorstand

Der stimmberechtigte Diözesanvorstand besteht aus

- a) bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden, von denen eine den Verband nach innen und außen als Sprecherin vertritt
- b) der Schatzmeisterin
- c) der Schriftführerin
- d) bis zu sechs gewählten Beisitzerinnen

Ein Mitglied aus a-d sollte aus der Einzelmitglieder-Vertretung kommen

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 Abs.2 BGB sind zwei unter a) und b) genannte Vorstandsmitglieder gemeinsam. Die Mehrheit der Mitglieder des Diözesanvorstandes muss katholisch sein.

Dem Diözesanvorstand gehören als beratende Mitglieder an:

- a) die Geistliche Beirätin / der Geistliche Beirat

Aufgaben

Der Diözesanvorstand leitet den Diözesanverband, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen dieser Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

Er übernimmt folgende Aufgaben:

- a) Sorge um die Verwirklichung der Zielsetzung des Diözesanverbandes
- b) Aufstellung des Haushaltsplans des folgenden Geschäftsjahres
- c) Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- d) Erstellung / Änderung der Geschäftsordnung
- e) Entsendung der Vertreterinnen in Gremien innerhalb und außerhalb des KDFB
- f) Errichtung, Beauftragung und Beendigung von Ausschüssen, Projektgruppen, Beratungsgremium (Einladung u. Leitung)
- g) Erstellung des Berichts über die Führung der Verwaltungsgeschäfte (Tätigkeitsbericht) und Vermögensverwaltung (Finanzbericht)
- h) Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung, Vorbereitung von Wahlen
- i) Entgegennahme und Behandlung von Anträgen der Mitglieder einschließlich der Anträge zur Delegiertenversammlung
- j) Beschluss über Aufnahme / Ausschluss von Einzelmitgliedern
- k) Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen; Behandlung der Personalangelegenheiten

Wahl und Arbeitsweise

Nur Mitglieder des Verbandes können Vorstandsmitglieder werden. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Scheidet während der Wahlperiode ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird

eine Nachfolgerin durch die Delegiertenversammlung bis zum Ende der laufenden Amtsperiode nachgewählt. Die Nachwahl wird nicht auf die Anzahl der Wiederwahlen angerechnet. In begründeten Fällen kann erst nach Genehmigung durch den Bundesvorstand in Ausnahmefällen eine weitere Wiederwahl ermöglicht werden. Bis zu einer Neuwahl des Vorstands bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

Der Vorstand wird durch ein Vorstandsmitglied in Schrift-, Text oder elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist geladen werden.

Der Vorstand tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. Außerordentliche Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies beantragt.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder (physisch oder virtuell). Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden (physisch oder virtuell). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Sitzungen werden von einer der Vorsitzenden geleitet.

Über die Ergebnisse der Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von der leitenden Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 17 Geistliche Beirätin / Geistlicher Beirat

Die Geistliche Beirätin / der Geistliche Beirat nimmt an den Sitzungen der Gremien des Diözesanverbandes mit beratender Stimme teil. Sie / er ist mitverantwortlich für die spirituell-geistlichen Impulse und Gottesdienste bei Veranstaltungen auf Diözesanebene.

Die Geistliche Beirätin / der Geistliche Beirat wird von der Delegiertenversammlung auf jeweils vier Jahre gewählt; zweimalige Wiederwahl ist möglich.

§ 18 Kassenprüferinnen

Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüferinnen, die nicht dem Diözesanvorstand angehören dürfen. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt hat. Beim Ausscheiden einer Kassenprüferin während der Wahlperiode wählt die Delegiertenversammlung eine Nachfolgerin, die bis zur nächsten regulären Neuwahl im Amt bleibt. Die Nachwahl wird nicht auf die Anzahl der Wiederwahlen angerechnet.

Die Kassenprüferinnen haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sowie aller zahlungsbegründenden Unterlagen mindestens einmal für ein Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Diözesanvorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 19 Rechte der Vereinsmitglieder

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich unentgeltlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit entstanden sind. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes können für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine angemessene Entschädigung erhalten. Die Entscheidung über die Höhe der angemessenen Vergütung trifft die Delegiertenversammlung.

§ 20 Umgang mit sexuellem Missbrauch

Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“, die „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ sowie eventuell weitere vom Erzbischof von Freiburg zu diesem Themenbereich erlassene Gesetze, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen finden in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 21 Verwendung des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke gem. § 2 verwendet werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Diözesanverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach der Begleichung der Schulden der „Stiftung Katholischer Deutscher Frauenbund“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 22 Schlussbestimmung

Der Diözesanvorstand wird ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die das Registergericht oder das zuständige Finanzamt für notwendig halten, ohne nochmalige Einberufung der Delegiertenversammlung vorzunehmen.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Annahme durch die Delegiertenversammlung (und ggf. Eintragung im Vereinsregister) in Kraft.

Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung in der Fassung vom 12.03.2014.

Die Satzung tritt nach der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Freiburg, den 28. Oktober 2023 / 08. März 2024